

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- Der am 11. Februar 1927 in Grünwald gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen „Turn- und Sportverein Grünwald e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Grünwald. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) und der zuständigen Fachverbände im BLSV.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die selbstlose Förderung des Sports. Dies kann geschehen durch
 - Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Lehrkräften und Übungsleitern für die verschiedenen Übungsstunden.
 - Schaffung von Möglichkeiten zur Teilnahme an turnerischen und sportlichen Wettkämpfen und –spielen.
 - Beschaffung und Instandsetzung von Übungsstätten und –geräten.
 - Durchführung von Veranstaltungen turnerischer und sportlicher, gesellschaftlicher und kultureller Art.Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vereinsvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch. Bei Minderjährigen ist die gesetzliche Zustimmung erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4

Maßregelungen und Ausschluss

- Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vereinsvorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - Verweis;
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Zustellungsurkunde zuzustellen.
- Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag;
 - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - wegen unehrenhafter Handlungen
- Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

§ 5

Beiträge

- Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung teilnehmen.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern haben kein Stimmrecht.
- Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Die Vorschrift der Jugendordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Hauptausschuss;
 - der Vereinsvorstand;

§ 8

Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vereinsvorstand beschließt oder
 - ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Grünwald. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinskästen und in den Übungsstunden soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.
- Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vereinsvorstandes;
 - Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer;
 - Entlastung des Vereinsvorstandes;
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlichen Umlagen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - Anträge können gestellt werden
 - von den Mitgliedern;
 - vom Vereinsvorstand;
 - vom Hauptausschuss;
 - von den Ausschüssen;
 - von den Abteilungen;Über die Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig geschlossen wird.
 - Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9

Hauptausschuss

- Zum Hauptausschuss gehören:
 - die Mitglieder des Vereinsvorstandes;
 - die Abteilungsleiter;
 - die Vertreter der Abteilungen;
 - Vereinsmitglieder, die in Gremien des Sports auf Kreis-, Gau-, Bezirks-Landes- und Bundesebene tätig sind. Abteilungen im Sinne dieser Bestimmung sind die in der BLSV-Bestandserhebung aufgeführten Sportarten. Die Abteilungen des Vereins entsenden in den Hauptausschuss – gemäss der in der jährlichen Bestandserhebung an den BLSV für die einzelnen Fachverbände gemeldeten Mitgliederzahl – für je angefangene 300 Mitglieder einen weiteren stimmberechtigten Vertreter neben dem Abteilungsleiter.
- Der Hauptausschuss ist oberstes Vereinsorgan zwischen den Mitgliederversammlungen. Er nimmt soweit erforderlich, die im §8 für die Mitgliederversammlung festgelegten Aufgaben wahr. Dazu gehören die im §8 Absatz 3 Ziffer 1 und 2 sowie die Vorberatung der unter §8 Absatz 3 Ziffer 4, 5 und 6 aufgeführten Punkte. Der Hauptausschuss legt außerdem die Vereinsordnung fest.
- Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, davon einmal vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins, der auch die Sitzung leitet.

§ 10

Vereinsvorstand

- Den Vereinsvorstand bilden:
 - der Vorsitzende des Vereins;
 - zwei stellvertretende Vereinsvorsitzende;
 - der Schatzmeister des Vereins;

- der Frauenwart des Vereins;
- der Jugendleiter des Vereins;
- der Pressewart des Vereins;
- der Schriftführer (Geschäftsführer) des Vereins;
- der Technische Leiter des Vereins;

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- Der Jugendleiter des Vereins wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins nach den Vorschriften der Vereinsjugendordnung gewählt. Die Wahl des Jugendleiters des Vereins bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- Der Vereinsvorstand leitet den Verein. Seine Vereinsvorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden des Vereins geleitet. Der Vereinsvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vereinsvorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vereinsvorstandsmitgliedes ist der Vereinsvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- Zu den Aufgaben des Vereinsvorstand gehören:
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses;
 - die Bewilligung von Ausgaben;
 - Aufnahme, Maßregelung und Ausschluss von Mitgliedern.Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11

Ausschüsse

- Für die Bereiche Jugendsport, Technische Aufgaben, Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Vorsitzenden und setzen sich wie folgt zusammen:
 - Jugendausschuss. Die Zusammensetzung ergibt sich aus §4 der Vereinsjugendordnung;
 - Technischer Ausschuss. Er setzt sich zusammen aus dem Technischen Leiter des Vereins als Ausschussvorsitzendem, sowie den technischen oder fachlichen Leiter der Abteilung; der Technische Ausschuss ist zuständig für alle technischen und fachlichen Fragen des Vereins und der Abteilungen;
 - Finanzausschuss. Er setzt sich zusammen aus dem Schatzmeister des Vereins als Ausschussvorsitzendem und vier Ausschussmitgliedern die von den Abteilungsleitern benannt werden. Der Finanzausschuss berät über finanzielle Fragen des Vereins und den Abteilungen;
 - Öffentlichkeitsausschuss. Er setzt sich zusammen aus dem Pressewart des Vereins als Ausschussvorsitzenden und Vertretern der Abteilungen, in denen Öffentlichkeitsarbeit geleistet wird. Der Öffentlichkeitsausschuss berät über die Öffentlichkeitsfragen des Vereins und der Abteilungen, insbesondere über die Koordination der Pressearbeit.
- Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben ständige Ausschüsse oder Ausschüsse auf Zeit bilden und deren Mitglieder berufen.
- Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf. Sie werden durch den Schriftführer (Geschäftsführer) des Vereins im Auftrage des zuständigen Ausschussvorsitzenden einberufen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsvorstandes gegründet. Abteilungen sind in §9 Absatz 1 Satz 2 genannte oder beim Deutschen Sportbund als Fachverbände bestehende Sportarten. Die Abteilungen werden jeweils durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart der Abteilung und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Bildung der Unterabteilungen erfolgt in gleicher Weise.
2. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter, werden von der Abteilungsversammlung gewählt, der Jugendwart von der Abteilungs-jugendversammlung. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des §8 der Satzung entsprechend, für die Abteilungs-jugendversammlung die Vorschriften der Vereins-jugendordnung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann vom Schatzmeister des Vereins überprüft werden.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses, des Vereinsvorstandes der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungs-versammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vier Jahre aufzubewahren und dem Vereinsvorstand auf dessen Verlangen vorzulegen.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie die Rechnungsprüfer und zwei Ersatzleute werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten dem Vereinsvorstand, dem Hauptausschuss und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Rechnung die Entlastung des Schatzmeisters in der Mitgliederversammlung.

§ 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf verdienten Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder des Ältestenrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vereinsvorstand oder Hauptausschuss angehören.
2. Die Besetzung des Ältestenrat bestimmt der Hauptausschuss. Seine Zusammensetzung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
3. Der Ältestenrat ist zuständig für alle Streitfälle, die nicht vom Vereinsvorstand oder Hauptausschuss erledigt werden können. Er entscheidet auch über Einsprüche von Mitgliedern gegen Maßregelungen und Ausschluss.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a. der Vereinsvorstand sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. die Einberufung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
 - c. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindest 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
 - d. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Grünwald, Rathaus, mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sport verwendet werden darf.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17.04.1975, genehmigt vom Registergericht München am 17.09.1975, eingetragen im Vereinsregister am 17.09.1975

geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.11.1983, eingetragen im Vereinsregister am 25.01.1984

seit
11.
Februar
1927

TURN- & SPORTVEREIN GRÜNWALD

Satzung des
TSV Grünwald
e.V.



Der Verein mit dem Sportprogramm für alle.